
Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor of Science in Business Administration (berufsbegleitend und Teilzeit mit Betreuungspflichten)

Vom 3. April 2007

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007, beschliesst die Hochschulleitung der Hochschule für Wirtschaft:

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Bachelor-Abschlusses für den Studiengang Bachelor of Science in Business Administration (berufsbegleitend und Teilzeit mit Betreuungspflichten) an der Hochschule für Wirtschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz.

² Sie gilt für den im September 2007 beginnenden Studiengang Bachelor of Science in Business Administration (Berufsbegleitendes Studium, bzw. Teilzeit mit Betreuungspflichten).

³ Das Verzeichnis der Module des Studienganges Bachelor of Science in Business Administration ist Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung (*Die Modulübersicht ist auf der Homepage der FHNW zu finden*).

⁴ Die Module und Kurse des Studienganges Bachelor of Science in Business Administration sind in den Modul- und Kursbeschreibungen definiert. Es liegt in der Kompetenz der Studiengangsleitung, im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung Änderungen bei Modulen oder Kursen vorzunehmen. Für die Studierenden gilt jeweils grundsätzlich die Version der Modulbeschreibungen, die für das aktuelle Semester vorliegen (speziell nach Studienunterbruch sowie bei Repetition).

⁵ Für Studierende ist immer die aktuellste Studien- und Prüfungsordnung gültig.

II Zulassung zum Studium

§ 2 Prüfungsfreie Zulassung

¹ Die prüfungsfreie Zulassung zum Fachhochschulstudium im Studiengang setzt voraus:

- a eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf; oder
- b eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturität und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.
- c Bei gleichwertigen, aber in lit. a. und lit. b. nicht aufgeführten Fällen, entscheidet die Studiengangsleitung über die Zulassung.

§ 3 Zulassung mit Prüfung

¹ Wer die Bedingungen für die prüfungsfreie Zulassung zum Studium gemäss § 2 nicht erfüllt, kann diese mit einer Aufnahmeprüfung erreichen, sofern eine mindestens dreijährige Ausbildung auf Sekundarstufe II und eine qualifizierende Berufserfahrung auf betriebswirtschaftlichem Gebiet von mindestens einem Jahr Dauer vorliegen.

² Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt der Prüfungsnoten mindestens 4.0 beträgt. Die Bewertung in Noten erfolgt gemäss § 7 Abs. 3.

³ Prüfungsfächer, Prüfungsart, Prüfungsdauer der Aufnahmeprüfung:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
1. Deutsch – Kommunikation	120 Min.	-
2. Englisch	120 Min.	15 Min.
3. Französisch	120 Min.	15 Min.
4. Mathematik	120 Min.	-
5. Rechnungswesen	120 Min.	-

Bei Studierenden, die ihre Schulbildung grösstenteils nicht in der Schweiz absolviert haben, kann eine Befreiung von der Aufnahmeprüfung in Französisch erfolgen, wenn statt Französisch eine Prüfung in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre absolviert wird.

⁴ In Fächern, welche schriftlich und mündlich geprüft werden, ergibt sich die Prüfungsnote als das auf die nächste Zehntelsnote gerundete arithmetische Mittel.

⁵ Die Prüfungen werden zentralisiert und alternierend an den Standorten der Hochschule für Wirtschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz durchgeführt.

⁶ Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. In der Wiederholung sind alle Fächer, die beim ersten Mal mit ungenügend abgeschlossen oder versäumt wurden, zu wiederholen.

III Studium

§ 4 ECTS

¹ Die Hochschule für Wirtschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz wendet das European Credit Transfer System (ECTS) an.

² Ein ECTS-Credit entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsbewertung, Projekt- und Semesterarbeiten, Berufs- und Betreuungspraxis, Praxistransfer, Bachelor-Thesis u.ä.).

³ Das Studium (berufsbegleitend/Teilzeit mit Betreuungspflichten) umfasst ein Arbeitspensum von insgesamt 5400 Stunden und entsprechend 180 ECTS-Credits.

§ 5 Modularisierung

¹ Der Studiengang Bachelor of Science in Business Administration ist in Module gegliedert, welche sich in der Regel aus mehreren Kursen zusammensetzen.

² Ein Modul ist eine zeitlich begrenzte Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt, welche mit den Lernzielen definiert sind.

³ Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen.

⁴ Folgende Modultypen sind möglich:

- a Pflichtmodule oder Kernmodule, die zwingend absolviert werden müssen;
- b Wahlpflichtmodule oder Zusatzmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen sind;
- c Wahlmodule oder Ergänzungsmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Wirtschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz oder aus dem Angebot weiterer Hochschulen der FHNW oder anderer Institutionen frei wählbar sind.

⁵ Die Module des Studiengangs Bachelor of Science in Business Administration sind im Anhang ersichtlich. Weitergehende Angaben zu den einzelnen Modulen können den einzelnen Modulbeschreibungen entnommen werden.

§ 6 Studiendauer

¹ Die Regelstudienzeit im Studiengang Bachelor of Science in Business Administration (berufsbegleitend, Teilzeit mit Betreuungspflichten) dauert 4 Jahre, d.h. 8 Semester, entsprechend mindestens 180 ECTS-Kreditpunkten.

² Die gesamte Studiendauer darf die zweifache Regelstudienzeit gemäss § 6, Ziff. 1 (also 16 Semester) nicht übersteigen. Die Studiengangleitung kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtungen in Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Leistungsbewertung

¹ In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden nach den in den Modulbeschreibungen vorgegebenen Anforderungen kontrolliert und bewertet. Zu den Anforderungen kann auch der obligatorische Besuch des Kontaktunterrichts gehören.

² Die Leistungsbewertung in einem Modul oder Kurs kann aus mehreren Leistungsnachweisen bestehen. Die Modul- bzw. Kursbeschreibung hält fest, wie die Prüfungsergebnisse aggregiert werden.

³ Die Bewertung erfolgt in der Regel über die 6er Skala des traditionellen Notensystems:

Traditionelles Notensystem	In Worten	erfüllt/nicht erfüllt
6.0	sehr gut	erfüllt
5.5		
5.0	gut	
4.5		
4.0	genügend	nicht erfüllt
3.5		
3	ungenügend	
2.5		
2	schlecht	
1.5		
1	sehr schlecht	

Die Credits werden bei einem Modulnotenwert von mindestens 4.0 oder höher erteilt.

⁴ In der Leistungsbewertung für die Module und Kurse sind Zehntelsnoten möglich. Die definitive Leistungsbewertung für ein Modul ist auf halbe Noten zu runden.

⁵ Einzelne Kurse/Module können nach den Kriterien der Zweier-Skala bewertet werden. Die Zweier-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Die Übersicht des Modulangebots im

Anhang bezeichnet die Module oder Kurse, welche nach den Kriterien der Zweier-Skala bewertet werden.

⁶ Wird die Leistung in einem Modul mit „nicht erfüllt“ bewertet, gilt dies als Fehlversuch.

⁷ Für ein Modul, das mindestens mit der Note 4.0, oder als „erfüllt“ bewertet wurde, wird die volle dem Modul zugeordnete Anzahl Credits vergeben. Für alle Module, die mit einer Note unter 4.0, oder als „nicht erfüllt“ bewertet wurden, werden keine Credits angerechnet.

⁸ Den Studierenden wird für ein bestandenes Modul in jedem Fall die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte angerechnet.

⁹ Der Versuch, mit unredlichen Mitteln für sich oder andere eine bessere Leistungsbewertung zu erreichen, oder das unentschuldigte Fernbleiben von einer Leistungsbewertung haben die Bewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die Bewertung nachträglich entsprechend zu ändern bzw. die Aberkennung des Bachelor-Abschlusses möglich. Ein solcher Entscheid ist als Verfügung der Direktorin/des Direktors der Hochschule auszufertigen und beschwerdefähig.

IV Bestehensnorm

§ 8 Berufsbegleitendes Studium, bzw. Teilzeit mit Betreuungspflichten

¹ Das Bachelor-Studium gliedert sich in eine Assessmentstufe, eine Aufbaustufe und eine Vertiefungsstufe.

² Die Assessmentstufe besteht aus den Modulen des ersten Semesters. Um die Assessmentstufe zu bestehen, müssen 18 ECTS-Credits aus den Modulen BWL 1, Methoden 1 und Kommunikation 1 des ersten Semesters erworben werden. Die Assessmentstufe muss spätestens drei Semester nach Aufnahme des Studiums abgeschlossen sein.

³ Die Aufbaustufe besteht aus den Modulen der Semester zwei bis sechs. Zu den Modulen der Aufbaustufe wird zugelassen, wer die in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt.

⁴ Die Vertiefungsstufe umfasst die Module der Semester sieben und acht. Zu den Modulen der Vertiefungsstufe wird zugelassen, wer die in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt.

§ 9 Bewertungsorgane und Prüfungsorganisation

¹ Die Dozierenden sind in der Regel Prüfende ihrer Module/Kurse.

² Die Leistungsbewertung erfolgt studienbegleitend innerhalb der Unterrichtszeit und/oder in der anschließenden unterrichtsfreien Zeit des jeweiligen Semesters.

³ Die Modulbeschreibungen des Studiengangs bestimmen:

- die Eintrittsvoraussetzungen (erforderliche Vorkenntnisse: Module/Kurse)
- die zu erreichenden Kompetenzen und Lernziele
- die Lerninhalte
- die Anzahl ECTS- Credits
- die Art der Leistungsbewertung

- die Gewichtung der Kursbewertung bei der Berechnung der Modulbewertung, falls nicht das arithmetische Mittel gilt
- den Zeitpunkt der Leistungsbewertung (innerhalb oder ausserhalb der Unterrichtszeit)
- die Modulverantwortlichen/Prüfenden

⁴ Die Modalitäten der angesetzten Modulschlussprüfungen sind durch lokale Merkblätter in Basel und Brugg-Windisch geregelt.

⁵ Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle im Semester besuchten Module mit den entsprechenden ECTS-Credits und Leistungsbewertungen aufgelistet sind. Zunächst erhalten die Studierenden einen provisorischen Leistungsausweis. Dieser wird von den Studierenden überprüft. Anschliessend wird den Studierenden der definitive Leistungsausweis zugestellt. Dieser definitive Leistungsausweis ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) gemäss § 17, Ziff. 2 anfechtbar. Im Falle einer erfolgreichen Einsprache/Beschwerde muss die Weiterführung des ordentlichen Studiums gewährleistet sein.

⁶ Kann ein vorgeschriebener Leistungsnachweis aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, so ist die Leitung des Studiengangs unverzüglich zu benachrichtigen. Liegen Entschuldigungsgründe vor, legt die Leitung des Studiengangs die Modalitäten der Leistungsbewertung fest. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivildienst und höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

⁷ In der Regel werden dafür keine speziellen Wiederholungs-Leistungsbewertungen angeboten. Die Wiederholung findet im Rahmen der nächsten entsprechenden ordentlichen Leistungskontrollen statt.

§ 10 Wiederholungen

¹ Ein nicht bestandenes Modul gilt als Fehlversuch. Im Wiederholungsfalle sind sämtliche Kurse mit den entsprechenden Leistungsbewertungen des nicht bestandenen Moduls zu wiederholen.

² Die Prüfungswiederholungen erfolgen anlässlich des nächsten ordentlichen Prüfungstermins.

³ Die Modulschlussprüfungen der Assessmentstufe werden semesterweise angeboten. Die Modulschlussprüfungen der Aufbau- und der Vertiefungsstufe werden mindestens einmal jährlich angeboten.

⁴ Eine Wiederholung eines erfolgreich absolvierten Moduls ist nicht möglich.

⁵ Für das Bestehen der Assessmentstufe sind insgesamt fünf Fehlversuche erlaubt.

⁶ In der Aufbau- und Vertiefungsstufe sind insgesamt fünf Fehlversuche erlaubt.

§ 11 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Module, die in andern Studiengängen der Fachhochschule Nordwestschweiz oder an andern Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden und auf Grund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Leitung des Studiengangs Bachelor of Science in Business Administration als gleichwertig gelten, werden anerkannt. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Bei gleichartigen Studiengängen des gleichen Fachbereichs innerhalb der Fachhochschule Nordwestschweiz entfällt diese Gleichwertigkeitsprüfung.

² Credits, die in andern Studiengängen der Fachhochschule Nordwestschweiz oder an andern Hochschulen erworben wurden, sind acht Jahre gültig. Ausnahmen bewilligt die Leitung des Studiengangs.

§ 12 Bachelor-Thesis

¹ Mit dem Pflichtmodul der Bachelor-Thesis zeigen die Studierenden, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Zeit eine bestimmte Aufgabe wissenschaftlich reflektiert, theoretisch und praktisch sowie selbständig lösen können.

² Die Bachelor Thesis wird im letzten Studienjahr (7. und 8. Semester) absolviert.

² Zur Bachelor Thesis wird zugelassen, wer sich über mehr als 120 Credits ausweisen kann.

³ Vor Beginn der Bachelor-Thesis werden schriftlich bekannt gegeben:

- das Prozedere bei der Wahl der Aufgabenstellung
- die Termine für den Beginn und die Abgabe der Arbeit
- die Bewertungskriterien
- die bewertenden Dozierenden und externen Fachleute.

⁴ Die Aufgabenstellung der einzelnen Studierenden, der Arbeitsbeginn sowie die Abgabe der Bachelor-Thesis werden aktenkundig gemacht.

⁵ Für die Ausarbeitung der Arbeit steht ein Semester zur Verfügung. Die Verschiebung oder Verlängerung der für die Bachelor-Thesis angesetzten Frist ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe, wie Militärdienst oder Krankheit zulässig. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegewilligungen ist die Studiengangsleitung.

⁶ Bei der Einreichung der Bachelor-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass die Bachelor-Thesis selbständig nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden ist und dass Zitate kenntlich gemacht sind.

⁷ Die Bachelor-Thesis wird von den betreuenden Dozierenden bewertet, wobei die Bewertung des Auftraggebers/der Auftraggeberin mitberücksichtigt wird. Die Bewertung der Arbeit erfolgt gemäss der Leistungsbewertung wie sie in § 7, Ziff. 3 dargestellt ist.

⁸ Eine nicht termingerecht eingereichte Bachelor-Thesis wird als „nicht erfüllt“ bewertet.

⁹ Wird die Bachelor-Thesis als „nicht erfüllt“ bewertet, kann sie einmal und nur mit einer neuen Aufgabenstellung wiederholt werden. Die detaillierten Modalitäten sind durch lokale Merkblätter in Basel und Brugg-Windisch geregelt.

§ 13 Studienabschluss

¹ Das Studium im Studiengang Bachelor of Science in Business Administration ist an der Fachhochschule Nordwestschweiz erfolgreich abgeschlossen,

- wenn alle in dieser Studien- und Prüfungsordnung geforderten Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert sind oder im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt wurden und
- die Bachelor-Thesis an der Fachhochschule Nordwestschweiz eingereicht wurde und als „erfüllt“ (mindestens Note 4.0) bewertet ist und
- die Studentin oder der Student die erforderlichen mindestens 180 ECTS-Credits gemäss der Studien- und Prüfungsordnung dieses Studiengangs erworben hat und
- mindestens die Semester 7 und 8 (inkl. Bachelor-Thesis) an der Fachhochschule Nordwestschweiz absolviert hat und mindestens 36 Credits im Studiengang (inkl. Bachelor-Thesis) erworben hat.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums (berufsbegleitend oder Teilzeit mit Betreuungspflichten) wird der akademische Grad eines Bachelor of Science (B. Sc) der Fachhochschule Nordwestschweiz in Business Administration verliehen. Die gewählte Vertiefung (Major) wird kenntlich gemacht.

³ Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde werden ausgehändigt:

- ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
- eine kumulative Datenabschrift mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Bachelor-Thesis.

§ 14 Ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹ Werden im berufsbegleitenden Studium oder im Studium Teilzeit mit Betreuungspflichten die 18 Credits der Assessmentstufe nicht innerhalb drei Semester nach Aufnahme des Studiums erworben oder werden in der Assessmentstufe mehr als fünf Fehlversuche unternommen, sind die Fortsetzung und der Neubeginn des Studiums im Studiengang Bachelor of Science in Business Administration an der Fachhochschule Nordwestschweiz nicht mehr möglich.

² Werden in der Aufbau- und Vertiefungsstufe total mehr als fünf Fehlversuche unternommen, sind die Fortsetzung und der Neubeginn des Studiums im Studiengang Bachelor of Science in Business Administration an der Fachhochschule Nordwestschweiz nicht mehr möglich.

³ Wird die maximal zulässige Studiendauer (§ 6, Ziff. 2) überschritten, ohne dass die geforderte Anzahl ECTS-Kreditpunkte im Studiengang Bachelor of Science in Business Administration erfolgreich erworben wird, sind die Fortsetzung und der Neubeginn des Studiums im betreffenden Studiengang an der FHNW nicht mehr möglich.

⁴ Eine ausserordentliche vorübergehende oder definitive Beendigung des Studiums kann gemäss § 16 von der Direktorin/vom Direktor der Hochschule aus disziplinarischen Gründen verfügt werden.

⁵ Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält der/die Student/in eine Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium im Studiengang Bachelor of Science in Business Administration endgültig nicht bestanden ist.

V Rechte und Pflichten

§ 15 Rechte und Pflichten der Studierenden

Rechte der Studierenden

¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und

- a insbesondere Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Übungen, Praktika, sowie Leistungsbewertungen etc. zu besuchen, sofern nicht bestimmte Teilnahmebedingungen in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs resp. in der Modul- oder Kursbeschreibung vorgeschrieben sind;
- b den Nachweis über ihre erworbenen Kreditpunkte als kumulative Datenabschrift zu erhalten;

- c die bereitgestellten Arbeitsplätze, Bibliotheken/Mediotheken, Computeranlagen, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der FHNW zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
- d die speziellen Einrichtungen für die Hochschulangehörigen (z. B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

² Die Studierenden wirken im Rahmen der massgebenden Bestimmungen an der Gestaltung der FHNW mit.

³ Die Studierenden haben das Recht, sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die FHNW-Organe und an die einzelnen Dozierenden zu wenden. Studienrelevante Informationen, wie beispielsweise Zulassungsrichtlinien, Ordnungen, Reglemente, Weisungen und Wegleitungen, werden den Studierenden durch die zuständigen Hochschulorgane und die Dozierenden der FHNW in geeigneter Form mitgeteilt.

Pflichten der Studierenden

⁴ Die Studierenden müssen

- a die Ordnungen, Reglemente sowie Weisungen der Organe der FHNW einhalten;
- b sich regelmässig über den Studienbetrieb (FHNW- Homepage) informieren und ihre Erreichbarkeit durch E-Mails der FHNW sicherstellen
- c die Gebühren gemäss der HSW- Gebührenordnung entrichten;
- d die in der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs vorgeschriebenen Module belegen, um die entsprechenden Kreditpunkte zu erwerben

§ 16 Massnahmen bei Pflichtverletzungen

¹ Bei Verstössen gegen Bestimmungen und Weisungen der HSW, kann die Direktorin/der Direktor der zuständigen Hochschule eine Verwarnung aussprechen.

² Im Falle einer erfolglosen Verwarnung, einer schweren Zuwiderhandlung gegen Ordnungen, Reglemente oder Weisungen der HSW, eines schweren unkorrekten Verhaltens an Prüfungen sowie im Falle einer strafrechtlichen Verfehlung, welche mit dem Status einer Studierenden bzw. eines Studierenden nicht vereinbar ist, kann die Direktorin/der Direktor der Hochschule gegenüber der fehlbaren Person folgende Massnahmen treffen: 1. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benützungsberechtigungen (Ateliers, Bibliotheken/Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur und die Lehrveranstaltungen der FHNW), 2. den Ausschluss vom Studium an der FHNW vorübergehend für ein oder mehrere Semester, 3. den definitiven Ausschluss.

³ Massnahmen bei Pflichtverletzungen sind den Betroffenen in Form einer schriftlichen Verfügung des Direktors/der Direktorin der Hochschule mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

V Beschwerdeverfahren

§ 17 Rechtspflege

¹ Entscheidungen und Verfügungen gemäss dieser Studien- und Prüfungsordnung werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Einsprachen gegen Verfügungen, welche Ergebnisse von Leistungsbewertungen gemäss § 7 und § 9 eröffnen, sind schriftlich und begründet innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei dem Direktor/der Direktorin der Hochschule einzureichen. Einzelne Leistungsbewertungen können nur angefochten werden, wenn sie ausschlaggebend sind für das Nichtbestehen eines Moduls, für den Erwerb eines Diploms oder eines Titels. Einsprachen wegen Unangemessenheit der Leistungsbewertung sind ausgeschlossen. Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. Ä.) zu gewähren.

³ Die beteiligten Dozierenden, die Leitung des Studiengangs und der Einsprecher oder die Einsprecherin sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁴ Die Direktorin/der Direktor der Hochschule prüft diese Stellungnahmen und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

⁵ Gegen diesen Einspracheentscheid wie auch gegen Verfügungen der Direktor/die Direktorin einer Hochschule gemäss § 6, Ziff. 2; § 7, Ziff. 9; § 14, Ziff. 4 und § 16, Ziff. 2 kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.

Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Hochschuldirektion sind einzureichen an:

Beschwerdekommision Fachhochschule Nordwestschweiz
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg.

⁶ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheids wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür überprüft.

⁷ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

⁸ Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig. (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004)

⁹ Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

§ 18 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Business Administration an der Hochschule für Wirtschaft der Fachhochschule Nordwestschweiz tritt auf Anfang des Studienjahres 2007/2008 in Kraft.

Genehmigung

Prof. Dr. R. Bühler, Direktionspräsident FHNW

Brugg, 1. Juni 2007